



MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am kommenden **Montag, 9. November 2020 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates in der Turn- und Festhalle Warthausen statt.

Tagesordnung

1. Informationen durch den Bürgermeister
2. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse
3. Lärmaktionsplan Stufe 3 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Vergabe Kita-Neubau Birkenhard
- Vergabe (Heizung, Lüftung, Sanitär, Maler, Fliesen)
5. Öffentlicher Personennahverkehr:
Ausdehnung des Stadtlinienverkehrs der Stadt Biberach auf Warthausen und Birkenhard
6. Baugebiet Burrenstraße in Birkenhard
- Seniorengerechte Wohnanlage
7. Bauplatzvergabe kriterien für das Baugebiet „Burrenstraße“ in Birkenhard
- Beratung
8. Gemeinsamer Gutachterausschuss
Bestellung der Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss
9. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Holzweg II“ der Gemeinde Schemmerhofen
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
10. Verschiedenes

Die Einwohnerschaft wird hierzu herzlich eingeladen.

Im Anschluss daran findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Die Sitzungsvorlagen und die zugehörigen Anlagen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter

<https://warthausen.ris-portal.de>.

Aufforderung zur Grund- und Gewerbesteuerzahlung

Am 15. November 2020 werden zur Zahlung fällig:

a) Grundsteuer 4. Vierteljahresrate 2020.

Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ergibt sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid.

b) Gewerbesteuer 4. Vierteljahresrate 2020.

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten den Zahlungstermin einzuhalten. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, werden die fälligen Beträge vom Konto abgebucht.

Straßensperrung von L 267 nach Oberhöfen (Oberhöfener Steige) am 13.11.2020

Aufgrund von Baumfällarbeiten ist die Gemeindeverbindungsstraße von der L 267/Kreuzung nach Oberhöfen am Freitag, 13.11.2020 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt.

Baustelle Brücke Alte Biberacher Straße

Die Arbeiten an der Brücke in der „Alte Biberacher Straße“, welche über den Langen Stockgraben führt sind noch nicht abgeschlossen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Straße in diesem Bereich für weitere 2 bis 3 Wochen gesperrt bleibt.

Die Umleitung bleibt für die Dauer der Arbeiten wie ausgeschildert erhalten.

Informationen zur Pandemielage

Aufgrund der neuen Corona-Verordnung sind die gemeindeeigenen Gebäude (Turnhallen und Gemeindehäuser) seit Montag, 02.11.2020 bis zunächst 30.11.2020 gesperrt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nach-

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).



vollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlandsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme

einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,

9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden



1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder

10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.



(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine



religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im

Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,



8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder



10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt

durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann,

Strobl, Sitzmann,

Dr. Eisenmann, Bauer,

Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut,

Lucha ,Hauk,

Wolf ,Hermann

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 03.11.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Befristete Bußgeldtatbestände aufgrund der Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage (für den Zeitraum 02.11. bis 30.11.2020)			
Teilnahme an einer Ansammlung oder privaten Veranstaltung mit mehr als den zulässigen Teilnehmenden (§ 1a Abs. 9 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100-1.000	150
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit mehr als den zulässigen Teilnehmenden (§ 1a Abs. 9 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	250-10.000	500
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung, die der Unterhaltung dient (§ 1a Abs. 9 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650
Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten oder Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr entgegen § 1a Abs. 5 (§ 1a Abs. 9 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	500-5.000	700
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 1a Abs. 9 Nr. 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	4.000
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 1a Abs. 9 Nr. 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	4.000
Betrieb von Einrichtungen entgegen § 1a Abs. 6 Satz 1 (§ 1a Abs. 9 Nr. 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bis 12 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250-5.000	500
Allgemeine Bußgeldtatbestände der CoronaVO			
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50-250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100-250	100
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	25-250	35



Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 bis 12 CoronaVO)	Betroffene Person	50-250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 19 Nr. 2a i.V.m. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1)	Anwesende oder Anwesender	50-250	100
Teilnahme an einer Ansammlung von mehr als zehn Personen (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)*	Jede teilnehmende Person	100-500	130
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500-5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei privaten Veranstaltern (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (privat)	50-2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250-1.000	350
Zutritt oder Teilnahme durch Personen in bestimmten Verkehrsmitteln, Bereichen und Einrichtungen (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 14 Satz 5 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	100-250	150
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250-5.000	400
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 CoronaVO)*	Veranstalterin oder Veranstalter	250-10.000	500
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung mit zu großer Teilnehmerzahl (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-15.000	5.000
Abhalten einer Tanzveranstaltung (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 5 CoronaVO)*	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250-1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 1 CoronaVO)*	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 13 Nr. 2 CoronaVO)*	Betreiberin oder Betreiber	2.500-10.000	3.500
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250-5.000	350

*) Bis einschließlich 30. November 2020 durch die Sonderbußgelder des § 1a Abs. 6 CoronaVO überlagert.

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.



Fundtier

Fundtier F 319/20

Am 31.10.2020 haben wir eine Katze bei uns aufgenommen, die in Warthausen an der Kläranlage gefunden wurde. Er ist ca. 9 Monate alt, männlich und rot.

Wer vermisst ihn bzw. weiß, wo sein Zuhause ist? Infos bitte an Tierschutzverein im Landkreis Biberach e.V., Hubertusweg 10, 88400 Biberach, Telefon: 07351-506700 oder E-Mail: tierheim-biberach@tierschutzverein-biberach.de

Entsorgung

Informationen zur Wertstofffassung

Der Wertstoffhof Warthausen wird seit 2013 als Grüngutsammelplatz betrieben und durch Personal der Firma Braig betreut. Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz:

März - November Mittwoch, 17 - 19 Uhr
Samstag, 10 - 14 Uhr

Dezember - Februar Samstag, 10 - 11 Uhr

Am Grüngutsammelplatz wird zudem unbehandeltes Altholz angenommen.

Für die Erfassung von Altglas sind Depotcontainer aufgestellt in:

- Warthausen vor dem Grüngutsammelplatz
- Warthausen beim Parkplatz in der Birkenharder Straße
- Birkenhard beim Sportgelände in der Burrenstraße
- Oberhöfen beim Gemeindehaus

Verkaufsverpackungen werden über den Gelben Sack im Holsystem erfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abfallfibel des Landkreises, die zusammen mit dem Abfuhrkalender und einer Rolle Gelber Säcke an alle Haushalte verteilt wurde.

Wir wollen bis auf Weiteres auch die Entsorgungseinrichtungen für Sie offenhalten. Damit das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum reduziert wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Abgabe von Wertstoffen und Grüngut:

- Meiden Sie aktuell Entsorgungsfahrten. Lagern Sie Ihre Wertstoffe nach Möglichkeit solange zu Hause, wie es geht.
- Das Kontaktverbot gilt auch auf den Entsorgungseinrichtungen. Es können immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie dadurch mit langen Wartezeiten!
- Bleiben Sie so lange im Auto, bis Sie bei der Abladestelle sind.
- Verwenden Sie Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie sich von anderen fern und vermeiden Sie Gespräche. Es ist immer ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Betreuer können Ihnen somit auch nicht helfen. Aus hygienischen Gründen werden auch keine Hilfsmittel wie Schaufeln, Gabeln oder Besen zur Verfügung gestellt.
- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie Begegnungsverkehr an den Treppen und vor den Containern.
- Nutzen Sie die Wochentage zum Entsorgen – nicht nur das Wochenende.
- Halten Sie die öffentlichen Straßen und Verkehrswege frei.
- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie die Schilder.

Bei Missachtung der Verhaltensregeln müssen die Plätze geschlossen werden.

Helfen Sie mit, damit dies im Sinne derer, die die Entsorgungseinrichtung zeitnah brauchen, nicht erforderlich wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
Martin-Luther-Str. 6
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Frieden stiften

Liebe Gemeinde,

der Bibelspruch für diesen Sonntag ist dem Matthäusevangelium entnommen: „Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Friedensstifter sind gesucht und gefragt, und meist selten zu finden. Denn die wahren Friedensstifter finden oftmals nicht den Beifall der Menge, sondern stehen zwischen den Fronten und werden oft von beiden Streitparteien abgelehnt. Soll ihre Friedensmission dennoch gelingen, dann braucht es viel Geduld und Beharrungsvermögen. Denn der Friedensprozess kommt nur voran, wenn es gelingt das Vertrauen von beiden Seiten zu finden. Das war und ist oftmals ein langer Prozess, wie kleine und große Beispiele zeigen: Ich denke etwa an das Friedensabkommen von Nordirland 1998. Ein jahrzehntelanger blutiger Konflikt mit vielen Terroropfern auf beiden Seiten wurde (vorläufig) beendet. Beide Seiten („protestantisch“ wie „katholisch“) verpflichteten sich zu Gewaltfreiheit und einer gemeinsamen Regierung in Nordirland. Wer die Situation in Nordirland kennt, weiß, dass in diesem Konflikt viele andere Probleme verborgen sind. Es ist nur oberflächlich ein Konflikt zwischen den beiden Konfessionen, in Wirklichkeit geht es um einen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtkampf, der bis ins 10. Jahrhundert zurückreicht. Und doch ist es 1998 gelungen ein Friedensabkommen zu finden, das bis heute eingehalten wird. Bewundernswert, dass ein so alter und belasteter Konflikt doch einer friedlichen Lösung zugeführt werden konnte. Dies wurde unter anderem möglich, weil die verfeindeten Anführer sich veränderten und bewegen ließen, hin zu einer vertrauensvollen Übereinkunft. Der Frieden ist eben eine mühsame Sache. Er verlangt viel Einsatz und Engagement: Dem Frieden den Weg zu ebnen ebenso wie den Frieden zu erhalten. Von selbst kommt der Frieden nicht; wo kein Einsatz, geht er schnell verloren.



Foto: S. Molnar-Pixabay

Die Stechpalme gilt als „Friedenspflanze“. In der kommenden Advents- und Weihnachtszeit wird sie mit Tannen- und Mistelzweigen



in Türkränze eingebunden. Die stacheligen Blätter der Stechpalme erinnern an die Dornenkrone Jesu, die (oft) roten Beeren an Jesu Blutropfen. Die Pflanze macht uns so aufmerksam auf die nahe Geburt Jesu. Er ist der wahre Friedensbringer, der uns den ewigen Frieden gebracht hat und uns zugleich zum Friedenstiften in unserer Zeit und an unserem Ort Mut gibt.

Gott segne und behüte Sie alle in diesen Tagen.

Er schenke uns Geduld und Kraft für die erneuten Einschränkungen.

Ihr Pfarrer Hans-Dieter Bosch

Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr – 8. November

09.30 Uhr Warthausen: Gottesdienst. (Pfarrer Hans-Dieter Bosch)

Bitte beachten: Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt für den gesamten Gottesdienst.

Alle Teilnehmer werden mit Name, Wohnort und Telefonnummer erfasst.

11.00 Uhr Warthausen: Taufgottesdienst von Emma-Sophie Hoffmann

aus Schemmerberg im Familienkreis.

14.00 Uhr Warthausen: Taufgottesdienst von Franka Pabst aus Ingoldingen im Familienkreis.

Mittwoch, 11. November

19.30 Uhr Warthausen, Gemeindezentrum: Gottesdienst zum Start des neuen Konfirmandenjahrgangs.

Nähere Informationen: Siehe unten. Bitte weitersagen!

Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr – 15. November

– Derzeit können wir noch keine Aussagen über den Gottesdienst machen –

Wir müssen die aktuellen Entwicklungen abwarten und veröffentlichen dann in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblatts die entsprechenden Informationen.

Der **neue KONFIRMANDENJAHRGANG** startet am Mittwoch, den 11. November. Alle Jugendlichen des Jahrgangs 2006/2007 sind um 19.30 Uhr zu einem Gottesdienst eingeladen. Alle uns bekannten Jugendlichen, die derzeit die 8. Klasse besuchen, wurden bereits angeschrieben und dürfen mit 1 (!) Begleitperson zu diesem Gottesdienst kommen.

Der Gottesdienst dauert ca. 30 Minuten.

Bitte beachten: Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt für den gesamten Gottesdienst. Alle Teilnehmenden bitte ich ein Blatt mit den Daten zu Name, Wohnort und Telefonnummer mitzubringen und am Eingang in eine Box zu werfen. Mit diesem kleinen Abendgottesdienst wird kurz in den Konfirmandenunterricht eingeführt und die Gruppen werden eingeteilt. Eingeladen sind auch Jugendliche, die noch nicht getauft sind. Bitte weitersagen!

Hingewiesen wird auf die diesjährige **Sammlung für die Bodenschwingschen Anstalten in Bethel**. Am Wochenende vor dem 1. Advent (Freitag und Samstag 27. und 28. November) sammeln wir wieder gut erhaltene Kleidung, Schuhe, Kinderspiel-, Bettzeug und vieles andere mehr. Abgabestelle Garage Pfarramt in der Martin-Luther-Straße in Warthausen von 10 bis 18 Uhr. Bitte weitersagen.



Ein Hinweis in „Eigener Sache“: Wenn Sie mir Ihre Emailadresse zusenden, dann erhalten Sie die wöchentlichen Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinde Warthausen. Insbesondere die Bilder können Sie dann in Farbe und besserer Auflösung sehen. Wenn Sie interessiert sind, bitte machen Sie davon Gebrauch.

Ihr Hans-Dieter Bosch

Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:

Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: St.Johannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Gottesdienste

Freitag, 06.11.

Pfarrkirche Warthausen

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

† Josef Schröter

† Pfr. Richard Wekenmann

† Hannelore Wekenmann

† Gisela Köhle

† Elisabeth Kopf

† in einem besonderen Anliegen

Im Anschluss bis 24:00 Uhr Eucharistische Nachtanbetung

Sonntag, 08.11.; 32. Sonntag im Jahreskreis

Pfarrkirche Warthausen

08.45 Uhr Wort-Gottes-Feier

Martinus-Kollekte

St. Maria Birkenhard

10.15 Uhr Eucharistiefeier

† Bernhard Ried

† Hubert Buck

† nach Meinung

Martinus-Kollekte

Mittwoch, 11.11.

St. Maria Birkenhard

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Im Anschluss Eucharistische Anbetung

Freitag, 13.11.

Pfarrkirche Warthausen

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Gottesdienste im Fernsehen

ZDF

So., 08.11.2020

09:30 Uhr Evangelischer Gottesdienst

K-TV

So., 08.11.2020

07:30 Uhr Hl. Messe aus der Gebetsstätte Wigratzbad

09:30 Uhr Hl. Messe aus der Wallfahrtsbasilika zum Heiligen Blut in Walldürn

täglich, Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten (<https://k-tv.org/programm>)

EWTN (über Satellit und www.ewtn.de)

So., 08.11.2020, 10:00 Uhr Hl. Messe aus dem Kölner Dom

Das Pfarrbüro ist in der Corona-Pandemiestufe 3 weiterhin zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Wir bitten Sie aber nach Möglichkeit Ihre Wünsche per Telefon oder Email zu erledigen.

Informationen zu den Gottesdiensten – ab 25. Oktober 2020

Da in Baden-Württemberg die **Pandemiestufe 3** ausgerufen wurde, treten für die Gottesdienste wieder verschärfte Regelungen in Kraft.

- **Die Gottesdienstteilnehmer müssen wieder in Listen erfasst werden.** Sie können sich im Vorfeld in die ausgelegten Listen eintragen oder vor dem Gottesdienst (*bitte rechtzeitig kommen*).



- Der Abstand zwischen Personengruppen bleibt weiterhin bei 1,5 m.
- Das Tragen einer **Mund-Nasenschutz-Bedeckung** ist bei religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Kirche) verpflichtend. Vielen Dank für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes! Nur gemeinsam können wir uns schützen.
- **Gemeindegesang** ist nicht mehr erlaubt.

Weiterhin gilt:

- Kommen Sie nur, wenn Sie sich **ganz gesund** fühlen.
- Nehmen Sie ihr **eigenes Gotteslob** mit.
- Auf das Händereichen zum **Friedensgruß** wird verzichtet.
- Für Ihre **Kollekte** stehen am Ausgang Körbchen bereit.
- Zum Sakrament der Versöhnung (**Beichte**) melden Sie sich bitte telefonisch an.

Eucharistische Anbetung am Freitag 6. November in der Pfarrkirche in Warthausen

Sehnen Sie sich nach Ruhe und Geborgenheit?

Dann ruhen Sie sich doch ein wenig in Jesu Gegenwart aus bei der eucharistischen Nachtanbetung am Freitag 6. November nach der Abendmesse von 19 bis 24 Uhr.

Hier dürfen Sie in der Gegenwart Jesu verweilen und IHM alles erzählen, was Ihnen auf dem Herzen liegt - IHN wirken lassen - und dann beschenkt wieder nach Hause gehen.

Ganz egal, ob Sie nur ein paar Minuten kommen oder auch länger bleiben - Jesus möchte Ihnen mit Seiner unendlichen Liebe begegnen.

Dafür müssen Sie nichts leisten, sondern Sie dürfen einfach da sein und Zeit mit IHM verbringen. Er wartet auf Sie!

Probieren Sie es aus und lassen Sie sich beschenken.



Kindergarten St. Elisabeth
Warthausen

St. Martins-Fest mal anders

Leider kann aufgrund der momentan steigenden Corona-zahlen und den damit eingehenden Corona-Verord-

nung kein gewohntes St.-Martins-Fest in Warthausen stattfinden. Wir alle haben schon einmal die leuchtenden Kinderaugen gesehen, wenn die Kinder mit ihren selbstgebastelten Laternen andächtig dem St. Martin folgen und dabei Laternenlieder singen. Um dennoch ein wenig St. Martins-Stimmung aufkommen zu lassen, laden wir Sie ALLE in Warthausen und allen Teilgemeinden herzlich ein: **SINGEN SIE MIT!**

Öffnen Sie am 11.11.2020 ein Fenster oder gehen Sie in den Garten, zünden Sie dort eine Laterne oder ein Licht an uns singen sie mit uns um 18.00 Uhr: St. Martin, St. Martin, St. Martin ritt durch Schnee und Wind... (alle 5 Strophen).

Beiträge ihrer Teilnahme (Fotos/Videos können Sie gerne an den Kath. Kindergarten senden: kiga-St.Elisabeth-WH@t-online.de. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme!

Öffnen Sie Ihre Fenster und Ihre Herzen und singen Sie mit!!

Spendung der Krankensalbung im Gottesdienst am Donnerstag 26. November 2020 um 14:00 Uhr in Warthausen

Die Krankensalbung ist ein Sakrament, das ein Christ öfters empfangen kann. Früher wurde sie „letzte Ölung“ genannt. Aber seit dem letzten Konzil steht die **Stärkung** im Mittelpunkt nicht nur am Lebensende sondern auch mitten im Leben. Die Krankensalbung schenkt Trost, Frieden und Kraft und verbindet den Kranken auf eine besondere Weise mit Christus. Jesus, der Herr, hat sich der kranken, notleidenden Menschen angenommen und ihnen die hilfreiche Gemeinschaft Gottes geschenkt. Dies will uns dieses Sakrament auch in der Corona-Krise erfahren lassen.

Die Krankensalbung wird im Gottesdienst am Donnerstag, 26. November um 14:00 Uhr in St. Johannes Warthausen gespendet. Dazu bitte eine Anmeldung in der Kirche oder im Pfarrbüro (Tel. 72380) bis Mittwoch, 25. November 18:00 Uhr.

Nikolausbesuch

Wenn Sie einen Nikolausbesuch in Warthausen und Teilorten (nicht Birkenhard) am, 05.12. oder 06.12. wünschen, melden Sie dies bitte beim Kath. Pfarramt (Tel. 72380) während der Dienst-

zeiten (Mo, Di, Do, Fr 9–11 Uhr oder Mi 16–18 Uhr) an, ab sofort bis spätestens Donnerstag, den 03.12.2020.

Die Besuche werden nach den geltenden Corona-Regeln durchgeführt!

Lego®-Bautage 2020

Herzlichen Dank an alle Familien, die ihren Teilnehmerbeitrag für unser Missionsprojekt gespendet und an alle, die sich bei den Legobautagen@home beteiligt haben. Die Ergebnisse sind auf unserer Homepage in der Bildergalerie zu sehen.

Die Aktion ist auf 2021 verschoben worden. Neuer Termin: 12./13.11.2021

Missio-Zeitschriften

Die neuen Missio – Zeitschriften „Kontinente“ für die Monate November/Dezember liegen in beiden Kirchen zum Mitnehmen auf.

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Tischtennis Birkenhard

Der Tischtennisball ruht

Nachdem auch das Tischtennis spielen verboten wurde, stehen auch in Birkenhard die Tischtennisplatten in der Ecke. Die Saison für die erste Mannschaft hatte gut begonnen. Man konnte sich gegen die ersten schweren Gegner beweisen und den ein oder anderen Punkt erspielen. Den ersten Sieg konnte gegen die Ummendorfer erspielt werden. Aktuell hervorzuheben sind Andreas Hill und Roland Weiler, die bislang eine positive Bilanz in der Bezirksklasse aufzuweisen haben.

Die zweite Mannschaft konnte bei bisher 4 Spielen ebenfalls schon ein Sieg verbuchen. Verletzungsbedingt und auch bedingt durch Corona konnte aber nicht jede Woche das volle Potential abgerufen werden, so konnte leider nicht immer in bestbesetzung angetreten werden.

Die dritte Mannschaft hat aktuell die beste Bilanz. Bei 2 Spielen gab es 2 Siege. Emerich Rist mit einer 5:0 Bilanz und unser Präsident Frank-Michael Dittmar mit einer 4:1 Bilanz sind besonders erwähnenswert.

Die vierte Mannschaft ist bei drei Spielen und zwei Siegen gut in der Saison dabei. Gerhard Pahl mit all seiner Lebenserfahrung ist die Gute Seele der vierten und zeigt Woche für Woche gute Leistungen an der Platte.

Ein weiterer, erfreulicher, sportlicher Erfolg konnte Jens Wetzstein legen.

Radsport/SV Birkenhard: Sieg für Jens Wetzstein beim MTB-Klassiker Alb-Gold Trophy

Einen sehr guten Saisonschluss gibt es für den Radsportler Jens Wetzstein vom SV Birkenhard zu vermelden. Beim letzten Rennen gab es den erhofften Sieg beim Mountainbike-Rennen Alb-Gold Trophy in Trochtelfingen.

Seit vielen Jahren ist die Veranstaltung der erwarteten schweren Radklassiker auf der Schwäbischen Alb mit zahlreichen Auf- und Abstiegen incl. Schiebepassage auf schlammigen Steilhang. Das Rennen ist international bekannt – es starten Fahrer aus ganz Deutschland und den angrenzenden Nationen – besonders viele Schweizer sind am Start.

In der Klasse Senioren konnte sich Jens Wetzstein bereits kurz nach dem Start mit einer Gruppe vom Feld absetzen. Nach und nach verloren hier weitere Fahrer den Anschluss – bis die Gruppe nur noch aus 2 Fahrern - dem Birkenharder und einem weiteren Konkurrenten bestand. Immer wieder versuchte man sich gegenseitig an den Anstiegen zu distanzieren, was aber keinem der beiden Fahrer gelang. So erreichte man zu zweit das Ziel. Hier konnte sich dann Jens Wetzstein mit 2 sec Vorsprung den Sieg sichern. Die nächsten Fahrer hatten da schon 2 min Rückstand. Corona bedingt gab es viele Einschränkungen und leider auch keine reguläre Siegerehrung – dafür aber konnte die Veranstal-



tung durch ein gutes Sicherheitskonzept als eine der wenigen überhaupt in Deutschland durchgeführt werden.

Am Ende zählt der Sieg und zusammen mit der WM-Qualifikation konnte Jens Wetzstein doch noch den verdienten Lohn für eine lange Saison mit 12.000 Trainingskilometern und nur 3 Rennen einfahren.



Jens Wetzstein



Andreas Hill

TSV Warthausen



Hauptversammlung 2020 wird verlegt

Die Vorstandschaft des TSV Warthausen hat aufgrund der aktuellen Corona-Situation beschlossen, die Hauptversammlung 2020 des TSV Warthausen und des Förderverein des TSV Warthausen auf das Jahr 2021 zu verschieben. Die Hauptversammlung 2020 findet demnach dann zeitgleich mit der Hauptversammlung 2021 statt.

Sollte ein Mitglied damit nicht einverstanden sein, ist dies in schriftlicher Form bis zum 20. November 2020 dem 1. Vorsitzenden Thomas Weiler mitzuteilen (weiler.thomas@gmx.de).

Abteilung Tischtennis

Warthausen II gewinnt klar mit 10:2 in Birkenhard I, Saison wurde danach (Corona) abgebrochen

Vorletzten Samstag musste die 2. Garde des TSV Warthausen im Lokalderby auswärts gegen Birkenhard 1 antreten. Es war eine ungewohnte Situation für alle Beteiligten, da erstmals aufgrund der Coronabestimmungen ohne Doppel gespielt wurde. Trotz des klaren Ergebnisses war es ein hart umkämpfter Sieg. Im vorderen Paarkreuz gingen die Spiele von Klippel und Schmid gegen die Gebrüder Weiler alle über 5 Sätze, Klippel hatte dabei einmal das Nachsehen. Schmid schaffte es beide Male, einen 0:2 Satzrückstand in einen Sieg umzuwandeln. In der Mitte und hinten zeigten Martin und Timo Reichle ihre Klasse und siegten je 2x ungefährdet. Die weiteren Punkte zum Sieg holten Branz (1) und Jeggler (2).

Die Dritte Mannschaft verlor zwar klar mit 1:10 gegen Otterswang, zog sich aber trotz des frustrierenden Endergebnisses gegen den

hohen Favoriten gut aus der Affäre. Allein 5 Spiele gingen in den 5. Satz, alle mit dem besseren Ende für die Gäste. Vor allem Lars Städele hatte großes Pech, der beide Spiele hauchdünn im fünften verlor. Schade! Den einzigen Sieg für die Warthausen Farben holte Spitzenspieler Grimm.

Die Jungen I mussten in Reißberg ohne Spitzenspieler Zukunft antreten. Trotzdem konnte ein tolles Remis geholt werden. Matchwinner war Samuel Bracq, der beide Spiele gewinnen konnte. Henrietta Munz und Robert Gottschalk holten die nötigen Punkte zum 4:4 Endstand.

Schade für unsere motovierte Spieler ist, dass das aufgrund der Coronavorgaben das vorläufig die letzten Spiele waren. Auch das Training kann nicht weitergeführt werden.



Die Spieler von links: M.Schmid, A. Jeggler, T. Reichle, R. Branz, M. Reichle und D. Klippel

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Stellenausschreibung

Forst Baden-Württemberg

Der Forstbezirk Oberland sucht zum Ausbildungsstart 1. September 2021 für die Ausbildungsstätte Birkenhard mehrere **Auszubildende zur/zum Forstwirt/in (w/m/d)**. Weitere Informationen und den Link zu unserem Bewerbungsportal finden Sie unter www.forstbw.de (Reiter: Aktuelles – Stellenausschreibungen).

Landratsamt mit Terminvereinbarung erreichbar

Das Landratsamt und seine Außenstellen in Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen sind für Besucherinnen und Besucher, die vorab einen Termin vereinbart haben, geöffnet. Für den allgemeinen Publikumsverkehr sind die Dienststellen ab 2. November und bis auf Weiteres geschlossen. Der zentrale Zugang erfolgt in Biberach über die Rollinstraße 9. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Landratsamtes in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten, zunächst telefonisch mit dem zuständigen Amt oder der Telefonzentrale unter 07351 52-0 bzw. per Mail info@biberach.de Kontakt aufzunehmen. Für zwingend notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Das gilt auch für die Außenstellen in Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen.

Arbeitsmarkt

Zahl der Arbeitslosen im Landkreis sinkt im Oktober um über 400

Im Oktober 2020 wurden im Landkreis Biberach 3.395 Arbeitslose gezählt. Dies sind 414 weniger als im September (-10,9 Prozent), jedoch 1.125 mehr als vor einem Jahr (+49,6 Prozent). Die Arbeitslosenquote im Landkreis Biberach sinkt auf 2,8 Prozent. Vor einem Jahr lag die Arbeitslosenquote im Oktober noch bei 1,9 Prozent.



Der Landkreis Biberach weist weiterhin die geringste Arbeitslosenquote aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg und als einziger eine Quote von unter 3 Prozent aus.

Die Daten über die Kurzarbeit werden mit einer Zeitverzögerung erhoben. Zwischenzeitlich liegen vorläufige Daten im Landkreis Biberach vor. Im Monat April 2020 rechnet 1.132 Betriebe (März 2020: 583 Betriebe) für 20.158 Beschäftigte (März 2020: 6.659 Beschäftigte) Kurzarbeitergeld ab.

Bei der örtlichen Agentur für Arbeit, welche überwiegend Kurzarbeitslose betreut, waren im Oktober 2.343 Arbeitslose registriert. Dies sind 284 Arbeitslose weniger als im September (-10,8 Prozent) und 960 mehr als vor einem Jahr (+69,4 Prozent). Beim Jobcenter des Landkreises, das erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende betreut, ist die Zahl der Arbeitslosen auf 1.052 Personen gesunken. Im Vergleich der Werte zum September sind dies 130 Arbeitslose weniger (-11,0 Prozent). Zum Oktober des Vorjahres ist die Zahl der Arbeitslosen beim Jobcenter um 165 Personen gestiegen (+18,6 Prozent).

Seit Jahresbeginn wurden 447 Arbeitsuchende (Vorjahr: 686) mit Unterstützung des Jobcenters in eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle vermittelt. Im Oktober wurden 64 Integrationen gezählt. Im Vorjahr 2019 waren es 68 Integrationen.

Derzeit werden im Jobcenter 1.890 Bedarfsgemeinschaften betreut. Dies sind 101 weniger als im September und 20 mehr als im Vorjahr. Damit bezogen im Oktober 2020 insgesamt 3.894 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies sind 227 weniger als vor einem Jahr. Um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen, nehmen derzeit 582 (Vormonat: 484) Arbeitslosengeld-II-Bezieher an Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen teil. Zusätzlich werden vom Landkreis 239 Personen (Vormonat: 345) durch soziale flankierende Leistungen, wie Kinderbetreuung, Sucht-, psychosoziale Betreuung oder Schuldnerberatung bei der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Wandern im Landkreis Biberach

Startschuss für einheitliche Wanderwegschilder

Wer auf Schusters Rappen unterwegs ist, soll sich künftig im ganzen Landkreis an einer einheitlichen Beschilderung orientieren können. Landrat Dr. Heiko Schmid gab zusammen mit Bürgermeister Mario Glaser in Ingerkingen den Startschuss zu diesem Projekt.

Der Landkreis Biberach ist kein klassisches Wandergebiet wie das Allgäu oder die Schwäbische Alb, dennoch finden sich hier viele landschaftlich reizvolle Stellen und kulturelle Höhepunkte. „Ausgewählte Wege erschließen diese Orte und sprechen unterschiedliche Zielgruppen an – Familien, Spaziergänger, ambitionierte Wanderer. Auch der Tourismus betont den Nutzen eines solchen Konzepts“, unterstreicht Landrat Dr. Heiko Schmid.

Die Weiterentwicklung der Wanderwegekonzeption soll für Einheimische und Touristen im ganzen Kreis eine einheitliche Beschilderung bieten – mit dem Wandern hört man schließlich nicht an der Gemeindegrenze auf. Bereits 2013/14 wurden im Westen des Landkreises in einigen Gemeinden Wanderwege ausgeschildert. Diese Systematik wird nun aufgegriffen und auf den gesamten Landkreis ausgeweitet.

Der Kreistag beschloss deshalb 2018 die Finanzierung der Planung und des Beschilderungsmaterial. Die Gesamtkosten belaufen sich inklusive der Produktion von Informationsmaterial auf rund 190.000 Euro. Die Gemeinden übernehmen im Gegenzug den Aufbau der Wegweiser und die Pflege der Schilder.

Die Planung erfolgte durch Hans-Georg Sievers vom Planungsbüro für Wandertourismus im Austausch mit den Kommunen und den Verantwortlichen des Schwäbischen Albvereins. Die ersten Schilder brachten nun Landrat Dr. Heiko Schmid und Schemmerhofens Bürgermeister Mario Glaser in Ingerkingen an. Dort führt künftig ein Wanderweg unter anderem zum Naturschutzgebiet „Gedüngtes Ried“. „Ich freue mich sehr, dass der Startschuss in Ingerkingen fällt – die Gemeinde Schemmerhofen ist voller schöner Ecken, das zeigen wir auch anderen gerne“, betont Bürgermeister Mario Glaser.

Zu den Hauptwanderwegen des Schwäbischen Albvereins und örtlichen Wanderwegen treten künftig auch eigens hervorgehobene „Barockpfade“, die besonders reizvolle oder kulturhistorisch interessante Routen markieren. „Die Barockpfade werden wir nicht nur in Print- und Onlinepublikationen bewerben, sondern auch über die Oberschwaben Tourismus-GmbH“, so Landrat Dr. Heiko Schmid. „Das ist für uns nicht zuletzt auch eine Frage des so genannten Sanften Tourismus – und umweltverträglicher und näher in der Natur als zu Fuß lässt sich unser schönes Oberschwaben kaum erkunden.“

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach erhält EU-Fördermittel

Das Oberschwäbische Museumsdorf erhält eine großzügige Unterstützung durch die Europäische Union (EU). 184.800 Euro fließen im Rahmen eines LEADER-Projekts in Infrastrukturmaßnahmen des Freilichtmuseums Kürnbach.

Das Projekt „Geschichte mit Zukunft: Museumsdorf nachhaltig – attraktiv – innovativ“ des Oberschwäbischen Museumsdorfs Kürnbach ist der EU einiges wert: Nach der ersten Entscheidung des Steuerungskreises der LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben stimmte nun auch das Regierungspräsidium Tübingen als Bewilligungsbehörde dem Förderantrag zu. „Dass LEADER uns bereits zum zweiten Mal eine hohe Fördersumme bewilligt hat, zeigt die große Bedeutung und Strahlkraft, die Kürnbach für die Kultur und den Tourismus in der Region hat“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid erfreut. „Diese erneute Förderung macht uns sehr dankbar und auch stolz.“

Infrastrukturmaßnahmen für die Zukunft

Durch die EU-Förderung können nun mehrere Maßnahmen realisiert werden, die inhaltliche und infrastrukturelle Modernisierungen für das Museumsdorf bedeuten. So wird ein barrierefreies Sanitärgebäude gebaut, das die veraltete Anlage im Tanzhaus ersetzen wird. Durch eine Neugestaltung der Kieswege wird außerdem die Barrierefreiheit des Geländes verbessert. Weiterhin werden die Lichtanlagen stückweise modernisiert und durch energieeffiziente LED-Leuchtmittel erneuert.

Auch inhaltlich wird es einige Neuerungen geben. Das Museumsdorf plant einen Streuobstwiesen-Parcour, um Themen wie Nachhaltigkeit und Sortenvielfalt für die Besucherinnen und Besucher noch erlebbarer zu machen. Der Spielplatz erfährt durch den Bau eines großen Baumhauses eine Aufwertung, um das Museumsdorf für Familien noch attraktiver zu machen. „Uns ist es wichtig, dass wir unseren Zielgruppen einen informativen, aber auch unterhaltsamen Museumsbesuch bieten – das Baumhaus wird für die Kinder sicher ein echtes Erlebnis werden“, so Landrat Dr. Schmid.

Lotto Sportjugend-Förderpreis:

100.000 Euro für vorbildliche Jugendarbeit

Gemeinsam mit dem Landessportverband und dem Kultusministerium schreibt Lotto Baden-Württemberg den Sportjugend-Förderpreis aus. Der Wettbewerb richtet sich an Sportvereine mit vorbildlicher Jugendarbeit. Wer mitmachen möchte, stellt das Projekt auf www.sportjugendfoerderpreis.de ein oder schickt die Bewerbung an Toto-Lotto.

Teamgeist, Solidarität und Fairplay – das leben die Sportvereine in Baden-Württemberg. „Unsere Vereine übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, gerade auch durch ihre Jugendarbeit“, betont Lotto-Geschäftsführer Georg Wacker. „Mit unserem Wettbewerb möchten wir das herausragende ehrenamtliche Engagement belohnen.“

Prämiert werden Aktionen der Vereinsjugendarbeit aus den Jahren 2019 und 2020. Sie reichen vom Engagement für das Gemeinwohl über Partizipation von Kindern und Jugendlichen bis hin zu Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten. Auch auf Angebote der digitalen Jugendarbeit, Projekte zu Inklusion, Integration und Nachhaltigkeit ist die Jury gespannt. Selten war gesellschaftlicher Zusammenhalt stärker gefragt als in der Corona-Krise. Auch hier



war und ist auf die Sportvereine Verlass. Mit großer Flexibilität und Kreativität improvisieren sie im Trainingsalltag oder unterstützen durch Nachbarschaftshilfe. Für dieses beispielgebende Engagement vergibt die Jury Sonderpreise.

Der Lotto Sportjugend-Förderpreis ist mit insgesamt 100.000 Euro dotiert. Die Siegerehrung findet im Sommer 2021 im Europa-Park in Rust statt.

Bewerbungsunterlagen gibt es bei den Sportorganisationen und in den Lotto-Annahmestellen. Unter www.sportjugendfoerderpreis.de können Bewerbungen auch online eingereicht werden. Teilnahme-bzw. Einsendeschluss ist der 11. Januar 2021.

Glücksmomente erfüllen Herzenswünsche

Noch einmal einen Traum wahr werden lassen, noch einmal einen Herzenswunsch erfüllen: Die Aktion „Glücksmomente“ des DRK-Kreisverbands Biberach macht genau dies für unheilbar kranke Menschen jeden Alters möglich. So konnten sich vor Kurzem zwei Freundinnen nach Jahren wieder treffen und ein Mann ein letztes Mal gemeinsam mit seiner Familie nach Südtirol reisen. Angehörigen gelingt es oft nicht mehr, die Wünsche schwerkranker Menschen zu erfüllen. Allein der Transport stellt in vielen Fällen schon eine unüberwindbare Hürde dar. Für die Glücksmomente des DRK steht deshalb geschultes Personal mit einem speziellen Fahrzeug mit medizinischer Ausrüstung bereit. Um die Fahrt so angenehm wie möglich zu gestalten, sind zusätzlich ein DVD-Player, eine Musikanlage, ein kleiner Kühlschrank für Kaltgetränke und eine spezielle Lichtenanlage integriert.

Die Begleitung übernehmen Ehrenamtliche, die durch Ärzte und erfahrene Kräfte der spezialisierten ambulanten palliativen Versorgung geschult worden sind. Finanziert werden die Glücksmomente ausschließlich über Spenden und Sponsoren. Für diejenigen, die einen Wunsch erfüllt bekommen, ist der Ausflug somit kostenlos.

In diesem Sommer wurde zwei langjährigen Freundinnen ein Treffen ermöglicht, auf das die beiden jahrelang aufgrund von schwerer Krankheit und der unterschiedlichen Wohnorte hatten warten müssen. Die beiden Frauen wollten sich ein letztes Mal sehen, was mit der Unterstützung der Ehrenamtlichen funktionierte. Bei Kaffee und Kuchen wurde viel gelacht und alte Geschichten erzählt. Für die beiden Frauen ein unvergesslicher Nachmittag. Unvergesslich war auch die mehrtägige Reise eines Mannes mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Winnebach (Südtirol). Ausflüge wie dieser bedürfen natürlich einer intensiven Vorbereitung. Im Vorfeld gab es einen engen Austausch zwischen dem Wünschenden, den Angehörigen, den Ehrenamtlichen, dem DRK und den Zuständigen am Zielort.

Der Mann wollte noch ein letztes Mal nach Südtirol in jene Pension, in der er viele Jahre mit seiner Familie Urlaub gemacht hatte. Er und seine Frau reisten in „Glücksmomente“-Wagen, da eine dauerhafte medizinische Versorgung notwendig war. Sowohl der Mann als auch seine Frau meisterten diese Herausforderung mit Unterstützung der Ehrenamtlichen.

Bei einem Ausflug an einen See mit Blick auf die Dolomiten wussten alle Mitglieder der Reisegruppe, dass es sich gelohnt hatte, dem Schwerkranken diesen Wunsch zu erfüllen. Überhaupt ist es für die Ehrenamtlichen sehr berührend zu sehen, welche Freude sie den Menschen machen können und wie viel Vertrauen ihnen die Familien entgegenbringen, indem sie sie an diesen sehr persönlichen Momenten teilhaben lassen.

Fragen zum Thema „Glücksmomente“ beantwortet Daniela Ruf vom DRK gerne unter Telefon 07351/1570-32 oder per E-Mail an daniela.ruf@drk-bc.de.

Erneutes Besuchsverbot in den Kliniken

Sana Kliniken reagieren auf steigende Infektionszahlen im Landkreis Biberach mit weiteren Sicherheitsvorkehrungen

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Infektionszahlen im Landkreis Biberach und einer möglicherweise hohen Dunkelziffer an unbemerkt asymptomatischen Infizierten werden die Sicherheitsmaßnahmen in den Sana Kliniken zum Schutz von Patienten und Mitarbeitern weiter erhöht. Im Rahmen dessen gilt ab kommenden

Montag unter anderem ein Besuchsverbot für alle Sana-Standorte im Landkreis einschließlich der Fachklinik für Neurologie in Dietenbronn. Der Zutritt für Besucher ist damit nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Deutschlandweit ist die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen in den vergangenen Wochen kontinuierlich angestiegen und auch die Lage im Landkreis Biberach entwickelt sich dieser Tage dynamisch. In Anbetracht dessen sowie dem sich abzeichnenden weiteren Anstieg der Inzidenz vor Ort werden die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen in den kommenden Tagen weiter erhöht. Dazu gehört ab Montag, den 2. November 2020 auch ein Besuchsverbot in den Kliniken an den Standorten Biberach und Laupheim sowie in der Fachklinik für Neurologie Dietenbronn, in der sich seit Oktober dieses Jahres auch die Klinik für geriatrische Rehabilitation befindet. Besuche am Krankenbett sind dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören beispielsweise werdende Väter (Geburt < 24 Stunden) beziehungsweise Kindsväter auf der Wöchnerinnenstation sowie Angehörige von Patienten auf der Palliativ-Einheit oder Patienten mit einer deutlichen Zustandsverschlechterung. Ebenfalls vom Betretungsverbot ausgenommen sind Notfälle sowie Patienten, die zu einem ambulanten Termin einbestellt sind. Vor beziehungsweise beim Betreten der Kliniken müssen ambulante Patienten dabei weiterhin einen Fragebogen zur Risikoerfassung ausfüllen. Um eventuelle Wartezeiten bei der Einlasskontrolle zu vermeiden, kann der Selbstauskunftsbogen bereits vorab von der Homepage der Klinik heruntergeladen und zuhause ausgefüllt werden.

Ein allgemeines Besuchsverbot herrschte entsprechend einer Allgemeinverfügung des Landes Baden-Württemberg bereits ab Mitte März, seit Mai waren Besuche unter strengen Sicherheitsvorkehrungen wieder möglich. „Seit dem Beginn der Pandemie beobachten wir die Infektionszahlen sehr genau. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist das Besuchsverbot in unseren Häusern ein notwendiger Schritt, um unsere Mitarbeiter und Patienten zu schützen“, erklärt Sana-Geschäftsführerin Beate Jörßen. „Uns ist bewusst, dass dies für unsere Patienten und deren Angehörige eine große Einschränkung bedeutet, allerdings steht der Schutz der Gesundheit für uns immer an erster Stelle. Wir hoffen daher auf Verständnis für diese Maßnahme.“

Zu den weiteren Maßnahmen der nun greifenden höheren Sicherheitsstufe im Präventionskonzept der Kliniken, die immer der aktuellen Pandemielage im Landkreis entspricht, gehört auch die erneute Ausweitung des Abklärungsbereiches, in dem COVID-19-Verdachtsfälle isoliert von allen anderen Patienten diagnostiziert und versorgt werden. Außerdem erfolgen in den kommenden Tagen eine bedarfsgerechte Anpassung der Belegkapazitäten sowie eine erste Reduzierung von elektiven Behandlungen. Das heißt, planbare Eingriffe werden im Rahmen dessen nach ihrer medizinischen Dringlichkeit bewertet und je nach Aufkommen an Notfallpatienten und COVID-19 Patienten im Klinikum gegebenenfalls umdisponiert. Dabei wird individuell von Fall zu Fall abgewogen, bei welchen Behandlungen eine mögliche Verzögerung medizinisch vertretbar und mit keinerlei Nachteilen (Verschlechterung der Prognose, starke Schmerzen etc.) für den Patienten verbunden ist. „In den nächsten Wochen wird es in erster Linie erneut darauf ankommen, die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen. Dies erfordert weiterhin maximale Flexibilität im Belegungsmanagement sowie ein schnelles und bedarfsgerechtes Agieren. Im Rahmen dessen werden wir natürlich weiterhin auch die vollumfängliche Versorgung von Notfällen sowie aller Patienten mit akuten Erkrankungen, die unsere Hilfe benötigen, gewährleisten. Hierfür halten wir rund um die Uhr die entsprechenden Strukturen und ausreichend Kapazitäten vor“, so die Geschäftsführerin.

Weiterhin gelten in den Kliniken die in den vergangenen Monaten fest etablierten Sicherheits- und Hygienestandards. So werden unter anderem bereits seit Juli alle Patienten, die stationär aufgenommen werden, vorsorglich auf das Coronavirus getestet. Seit Kurzem stehen in Ergänzung zur externen PCR-Labordiagnostik dafür auch eigene Schnelltestgeräte - für Influenza und COVID-19 - zur Verfügung. Alle Informationen zu den aktuellen Maßnahmen und Regelungen sind online unter www.sana.de/biberach erhältlich.



Erneuter digitaler Austausch der (Jugend-)Vereine im Landkreis Biberach

Nachdem die Jugendarbeit in den Vereinen nun (fast) überall wieder angelaufen ist kommen aufgrund der steigenden Zahlen und Pandemiestufe drei im Land schon wieder einige Zweifel und Unsicherheiten auf. Deshalb bietet der Kreisjugendring Biberach e.V. nochmals einen digitalen Austausch für Jugendleiter*innen und Verantwortliche in Organisationen und Vereinen an. Dieser findet am Dienstag, 10. November von 19.00 bis 20.00 Uhr digital über die Plattform zoom statt. Es wird aktuelle Hinweise zur neuen Corona-Verordnung der Kinder- und Jugendarbeit geben und wie immer Raum für Fragen und aktuelle Themen aus den Vereinen vor Ort sein. Jugendarbeit ist wichtig, deshalb sollen Möglichkeiten, wie diese auch unter schweren Bedingungen stattfinden kann, aufgezeigt werden. Nach der Anmeldung über info@kjr-biberach.de wird ein Zugangslink verschickt.

Kurzarbeit muss erneut angezeigt werden

Betriebe die mindestens drei Monaten voll gearbeitet haben und in dieser Zeit kein Kurzarbeitergeld bezogen haben, müssen Kurzarbeit erneut anzeigen, um im Bedarfsfall wieder Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Durch die aktuellen Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, kann eine erneute Beantragung von Kurzarbeitergeld erforderlich werden. Unternehmen die in den vergangenen drei Monaten durchgehend kein Kurzarbeitergeld benötigt bzw. beantragt haben müssen den Arbeitsausfall (Kurzarbeit) erneut anzeigen.

Das Verfahren ist identisch zur ersten Anzeige von Kurzarbeit. Eine erneute Anzeige ist nach dreimonatiger Unterbrechung des Bezuges von Kurzarbeitergeld zwingend erforderlich, auch dann, wenn der ursprüngliche Bewilligungsbescheid noch bis in die Zukunft reicht.

Bei Fragen können sich Arbeitgeber an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Ulm wenden. Hotline: 0800 4 5555 20 (gebührenfrei)

AOK Ulm-Biberach berät ab 2. November nach telefonischer Terminvereinbarung

„Wir sind verstärkt online und telefonisch für unsere Kunden da“

Nach den von der Bundesregierung sowie den Ländern beschlossenen Einschränkungen aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen passt auch die AOK Ulm-Biberach ihre Kundenberatung den neuen Herausforderungen an.

Für die Versicherten sind Beratungsgespräche in den KundenCentern vom 2. November bis voraussichtlich 30. November nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. „Unsere wichtigste Aufgabe als größte gesetzliche Krankenversicherung in Baden-Württemberg ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Versicherten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen sowie unseren Teil zur Eindämmung des Virus beizutragen. Darum haben wir uns zu diesem Schritt entschlossen“, sagt Dr. Sabine Schwenk, Geschäftsführerin der AOK Ulm-Biberach. „Wir sind zusätzlich verstärkt telefonisch und auf den Online-Kanälen für unsere Kundinnen und Kunden da und stehen ihnen auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten bei allen Gesundheitsfragen zur Seite.“

Die Kundenberaterinnen und -berater der AOK Ulm-Biberach bieten ihren Versicherten und Firmenkunden nach einer telefonischen Terminvereinbarung weiterhin Beratung im KundenCenter vor Ort. Zusätzlich beraten die Expertinnen und Experten am Telefon, über das Online-KundenCenter „Meine AOK“, per App und weitere Online-Kanäle. Das Kurs- und Seminarangebot in den AOK-Gesundheitszentren wird bis Ende November zum Schutz der Kunden und Mitarbeitenden der AOK Baden-Württemberg ebenfalls ausgesetzt. Das AOK-Rückenkonzept wird für aktuell stattfindende Maßnahmen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften fortgesetzt, da hier die medizinische Notwendigkeit durch die ärztliche Empfehlung gegeben ist.

Die Telefonnummer des nächstgelegenen KundenCenters der AOK Ulm-Biberach für eine Terminvereinbarung:
 KundenCenter Biberach (07351) 501312
 KundenCenter Ehingen (07391) 580216
 KundenCenter Laichingen (07333) 965610
 KundenCenter Langenau (07345) 963716
 KundenCenter Laupheim (07392) 970946
 KundenCenter Ochsenhausen (07352) 920125
 KundenCenter Riedlingen 07371 930911
 KundenCenter Ulm (0731) 168655

Die Kontaktdaten und Kanäle, mit denen die Versicherten weiterhin mit der AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auch auf der Website www.aok.de/bw/corona-erreichbarkeit hinterlegt.

Vorverkaufsstart für zweite Saisonhälfte verschoben!

Kulturprogramm in Biberachs Veranstaltungshallen

Um die Corona-Fallzahlen im Landkreis Biberach zu verringern, dürfen laut neuer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ab 2. November bis Ende November zunächst keine weiteren Kulturveranstaltungen stattfinden. Das Biberacher Kulturamt ist aktuell dabei, bisher in diesem Zeitraum geplante Kulturveranstaltungen zu verschieben. Die bereits verkauften Veranstaltungstickets behalten ihre Gültigkeit für die noch nicht fixen Ersatztermine. Manche Veranstaltungen müssen allerdings auch ersatzlos gestrichen werden. Der bisher für den 12. November geplante Vorverkaufsstart für die Saisonhälfte des Biberacher Kulturamts Ende 2020 bis Sommer 2021 wird ebenfalls verschoben. Sobald bekannt ist, wie es Corona-bedingt weitergehen kann, werden Tickets jeweils ab vier Wochen vor der Veranstaltung verkauft. Der Verkauf findet wie gewohnt beim Kartenservice der Stadt Biberach im Rathaus, sowie auch online und telefonisch, statt. Abonnenten, die bereits Bestellungen abgegeben haben, werden separat informiert. Ebenso alle Ticketkunden, die direkt beim Kartenservice der Stadt Biberach gebucht haben und deren Veranstaltungen verschoben oder abgesagt wurden.

Tagesaktuelle Informationen gibt es unter www.kulturkalender-biberach.de, weitere Informationen außerdem in der Tagespresse.

#AktionTicketBehalten

Für absagte Veranstaltungen ohne Ersatztermin gilt, dass sämtliche Tickets mit dem vollen Ticketpreis erstattet werden. Wer sich jedoch solidarisch mit den Künstler*innen zeigen möchte behält sein Ticket und trägt somit zum Überleben von vielen kleinen Künstlerexistenzen bei: www.ticketbehalten.de. Diese Gelder fließen komplett an die Künstler und Agenturen.

INFO Eintrittskarten für alle Veranstaltungen sind beim Kartenservice im Rathaus der Stadt Biberach, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30-12:30 Uhr und 14-17 Uhr, am Mittwoch von 8:30-18 Uhr und Samstag von 8:30-12:30 Uhr erhältlich. Online sind Tickets unter www.kartenservice-biberach.de buchbar. Telefonische Kartenbestellung ist bei Schwäbisch Media (Telefon 0751/29 555 777) möglich.

Bauernverband Biberach-Sigmaringen

Absage der Sprengel/Bezirksversammlungen

Aufgrund der problematischen Situation hinsichtlich CoVid19 und deren neusten staatlichen Auflagen sehen wir uns zu unserem großen Bedauern dazu gezwungen - sämtliche bereits organisierten - Sprengelsammlungen abzusagen.

Der Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen kann und möchte eine Gefährdung aller beteiligten Personen nicht verantworten und hat darum sämtliche Sprengel/Bezirks-Versammlungen im gesamten Kreisgebiet (Biberach und Sigmaringen) 2020 gestrichen. Wir werden prüfen, auf welche Art und Weise wir Ihnen trotzdem die Neuigkeiten der Ämter zur Verfügung stellen können und werden Sie diesbezüglich noch separat informieren.

Mit einer E-Mail an info@kreisbauernverband.de können Sie sich für unser wöchentliches Mitglieder-Info-Mail anmelden. Aktuelle Informationen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.kreisbauernverband.de.



Hallensportbad muss wieder schließen

Das Biberacher Hallensportbad schließt ab Montag, den 2. November bis einschließlich zum 30. November. Die kürzlich beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Einschränkung der Corona-Pandemie betreffen auch die Schwimmbäder. „Für unsere Badegäste tut uns dies sehr leid,“ so Margit Leonhardt, Geschäftsführerin der Stadtwerke. „Wir hoffen natürlich, dass wir so schnell wie möglich wieder öffnen können.“ Im November hätte das Bad ohnehin zwei Wochen schließen müssen, da in dieser Zeit das neue Lehrschwimmbecken an das bestehende Gebäude angebunden wird. Dafür ist eine Öffnung des Daches notwendig. „Da wir im November bereits Schließzeiten eingeplant haben, ist die coronabedingte Schließung unseres Bades dieses Mal nicht ganz so problematisch“, erklärt Joachim Isenmann, Leiter des Bäderteams bei den Stadtwerken.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen
Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23
E-Mail: gemeinde@warthausen.de
Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0
Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried



Janine Walter betreut gewerbliche wie auch private Anzeigenkunden in allen Fragen der Anzeigenabwicklung.

Wenn Sie etwas wissen wollen über Gestaltung, Formate, Preise - Janine Walter hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon **07154 8222 - 72**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

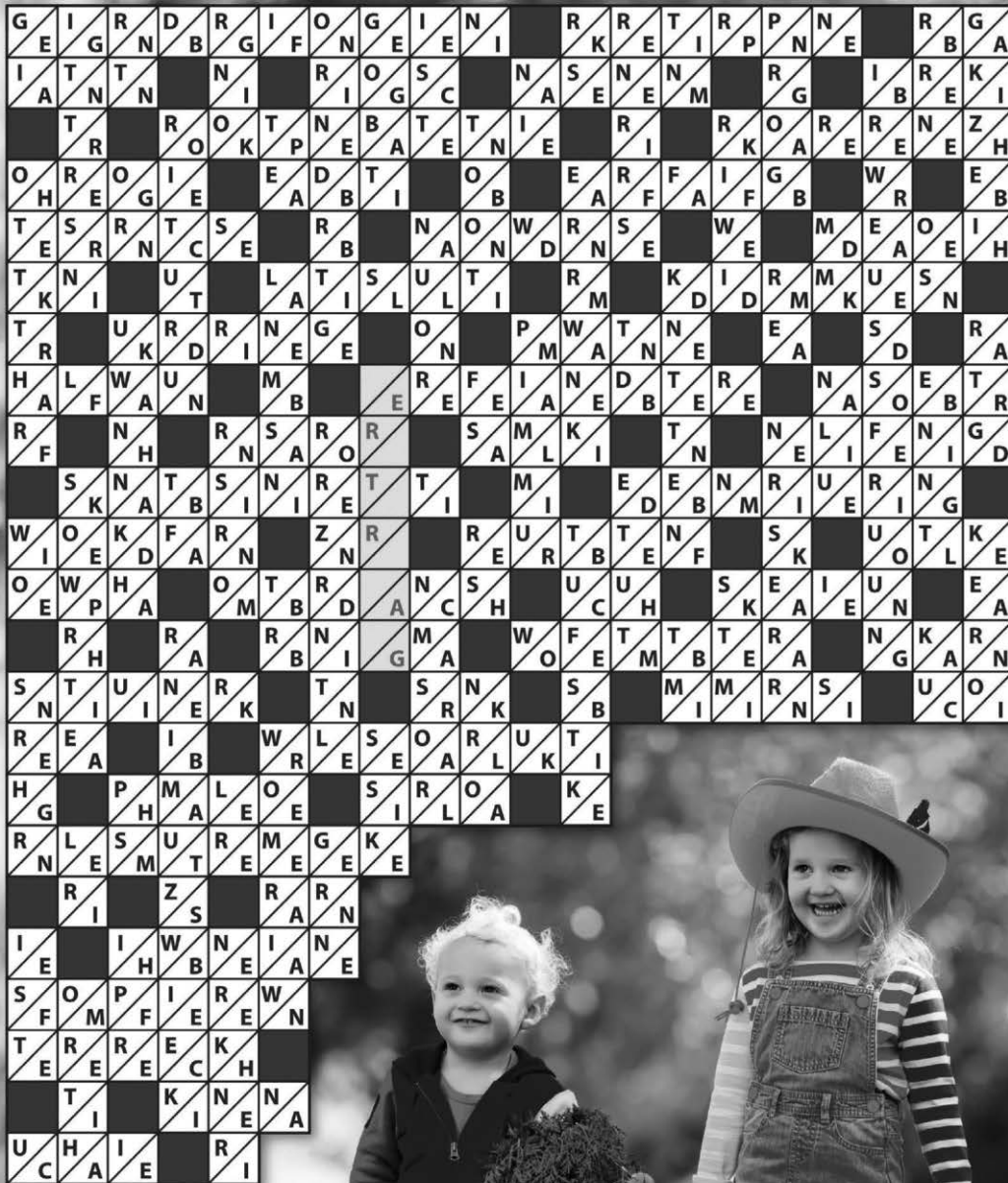


**Blutspenden =
Leben retten**



© Shutterstock/wavebreakmedia

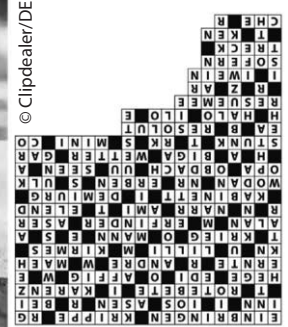
Infos und Termine unter www.blutspende.de



GARTENZWERGE

In jedem Kästchen stehen zwei Buchstaben, aber nur einer ist richtig. Durch Streichen eines Buchstabens müssen sowohl waagrecht wie senkrecht sinnvolle Begriffe entstehen.

© Clipdealer/DEIKE 750R75K1



Buchen Sie jetzt Ihre Weihnachtsanzeige
www.duv-wagner.de

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche



10 %
Farbrabatt



Anzeigen-Auftrag

für ihre Anzeige im Sonderthema Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche in der Kalenderwoche 51/2020.

per Fax **07154 8222-15**
 per Mail **anzeigen@duv-wagner.de**
 per Post **Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
 Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim**

Ich bestelle für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Sparpaket für die Anzeigenkombination

Anzeige nach Sternnummer

Farbe Schwarz-weiß

**Auf alle Farbanzeigen aus diesem
 Katalog erhalten Sie 10% Rabatt!**

Firmen- und Textendruck für Ihre gestaltete Anzeige:
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Senden Sie uns Ihr Firmenlogo bzw. Namenszug für Ihre Anzeige
 per E-Mail an anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Freitag 4. Dezember 2020

Rechnungsanschrift:

Firma/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon für evtl. Rückfragen

Fax

E-Mail für Rechnungsversand per e-Billing

Rechnung per Überweisung Rechnung per Lastschrift
 Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
 70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend
 angegebenen Kontos mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der
 obigen Anzeige einzuziehen.

Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten
 haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes
 Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und
 die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über
 sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.
 Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie
 z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die
 Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.
 In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Be-
 zahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

Ich bin damit einverstanden *
 * Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

DE _____
 IBAN _____

Datum/Unterschrift

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
 Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

Druck + Verlag
WAGNER

Wichtiger Hinweis zur Anzeigenschaltung

Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer
 Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDF- oder EPS-Datei (mit
 eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit
 mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen
 Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei
 Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte ein Telefax oder per
 Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre
 Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre
 Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer
 für eventuelle Rückfragen.

Telefon **07154 8222-72**

Fax **07154 8222-15**

Mail **anzeigen@duv-wagner.de**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

VERSCHIEDENES

Brennholz zu verkaufen, 3-5 Jahre luftgetrocknet

trocken gelagert, vorzugsweise auf Palette gespalten 100cm lang, 1,4
 Fm. oder ofenfertig gesägt in 25cm bzw. 33cm Scheite nach Bedarf
 bei Josef Ebenhoch, Oberhöfen Handy.: 0170/7328283 , Preis VB

Brennholz zu verkaufen, 3-5 Jahre luftgetrocknet

trocken gelagert, vorzugsweise auf Palette gespalten
 100 cm lang, 1,4 Fm. oder ofenfertig gesägt in 25 cm
 bzw. 33 cm Scheite nach Bedarf – **Preis VB**

Josef Ebenhoch, Oberhöfen, Handy: 0170/7328283



GESCHÄFTSANZEIGEN

 **RÖHM Kies**
 MIT RÖHM ALS PARTNER IST GUT BAUEN!

Wir kaufen landwirtschaftliche Flächen!

Wir freuen uns über Ihren Anruf oder schreiben
 Sie uns eine E-Mail.

Telefon: 0 73 56 / 93 61-0

Mail: info@roehm-gruppe.de

Sektionaltore inklusive Montage
 Persönliche Beratung per Telefon oder vor Ort



Kipptorstraße 1-3
 88630 Pfullendorf
 Tel. 07552 2602-0
 info@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de



haarstudio

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

88447 Warthausen · Mälzerstr. 2 · Tel. 07351/5299317 · www.haarstudio-dorota-brandys.de

Öffnungszeiten:
 Montag Ruhetag, Di – Do 09:00 – 18:00 Uhr, Fr 09:00 – 16:00 Uhr, Sa 08:00 – 12:00 Uhr



Rollläden und Sonnenschutztechnik


Marco Schweikhardt - **Rollläden, Jalousien, Raffstore**
 Schulze-Delitzsch-Weg 4 - **Markisen, Sonnenschutz**
 88400 Biberach - **Fliegengitter, Fenster, Türen**
 - **Rolllädenkasten Abdichtungen**
 - **Rolllädenmotoren**

Tel.: 07351 / 72830
Fax.: 07351 / 14066
E-Mail: e.schweikhardt@t-online.de


inkl. elektrischer Installation

Unser Weihnachtsverkauf ist ab sofort für Sie geöffnet

Sie finden unser frisch produziertes Sortiment feiner Schokoladen und Pralinen in unserem Fabrik-Shop. Wir freuen uns auf Sie.



Baur Chocolat GmbH & Co. KG
 Untere Stegwiesen 2
 88447 Warthausen
 Tel.: 07351/1844-0
 E-Mail info@baur-chocolat.de
www.baur-chocolat.de



Öffnungszeiten: Montag – Freitag 09:00 – 17:30 Uhr
 samstags und sonntags geschlossen.



HUCHLER
 GMBH & Co. KG
 BAUUNTERNEHMEN

Ausführung: Bahnhofstraße 10
 ■ Rohbau- und Umbauarbeiten 88447 Warthausen
 ■ Altbausanierungen Telefon 0 73 51 / 99 68
 Fax 0 73 51 / 1 79 22

www.huchler-bau.de - E-Mail: info@huchler-bau.de



elsner.elsner
 WERBEAGENTUR

ICH BIN FÜR SIE DA

TAMARA FÖHR
 Leitung Werbetechnik, Mediengestalterin

**AUTOBESCHRIFTUNG | FOLIEN
 AUFKLEBER | SICHTSCHUTZ
 SCHAUFENSTER | SCHILDER**
 Beratung, Grafikdesign, Ausführung

07351 31002 | t.foehr@elsner-elsner.com

IMMOBILIENMARKT



SIE WERDEN SCHON ERWARTET
 BÜRGERSCHAFTLICH ENGAGIERT FÜR BIBERACH UND DAS NAHE UMLAND

WERDEN SIE TEIL EINER STARKEN GEMEINSCHAFT

- Älteren Menschen Hilfe leisten
- Unterstützung im Haushalt, einkaufen, zuhören, spazieren gehen uvm. (4-5 Stunden in der Woche)
- ohne finanzielle Mittel fürs Alter vorsorgen, mit unserem Zeitwertkonto

👍 Alternative: Aufwandsentschädigung



BürgerSozialGenossenschaft
 Biberach eG
 07351-577 80 92
info@bsg-bc.de | www.bsg-bc.de

BürgerGenossenschaften Biberach
 Schwanenstraße 10 | 88400 Biberach



GRUNDSTÜCK ODER HOFSTELLE
 IN ODER UM BIBERACH GESUCHT

WIR BAUEN WOHNMODELLE FÜR DIE ZUKUNFT
 Gemeinschaftlich Wohnen und Leben in Wohnquartieren
 - altersgerecht und barrierefrei - für Jung und Alt, mit den Vorteilen des genossenschaftlichen, solidarischen Wohnens.

**Zur weiteren Umsetzung unseres Konzepts
 suchen wir geeignete Objekte.**

BürgerWohnungsGenossenschaft
 Biberach eG
 07351-577 63 60
info@bwg-bc.de | www.bwg-bc.de